

## **Ausweisungsverfahren zum Vogelschutzgebiet 40 – LSG NI 71 „Loher Holz“**

### **Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen**

I. Nachfolgend aufgeführte Gemeinden, sonst betroffene Behörden, weitere Interessensvertretungen und anerkannte Naturschutzvereinigungen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:

#### Gemeinden und sonst betroffene Behörden:

- Fachdienst Straßenverkehr, LK Nienburg
- Fachdienst Sicherheit und Ordnung, LK Diepholz
- Fachdienst Kreisentwicklung, LK Diepholz
- Gemeinde Uchte über Samtgemeinde Uchte
- Gemeinde Wagenfeld
- Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer, Geschäftsstelle Oldenburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine – Weser
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine – Weser - Domänenverwaltung
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Katasteramt Sulingen
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Katasteramt Nienburg
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Sulingen (Wasser)
- Landwirtschaftskammer Nds. – Pflanzenschutzamt Hannover
- Forstamt Nordheide- Heidmark
- Polizeiinspektion Nienburg

#### Sonstige Interessensvertretungen:

- Jagdgemeinschaft Ströhen III
- Jagdgenossenschaft Ströhen
- Hegering Hannover-Ströhen
- Hegering 7 Diepenau
- Landvolk Nds. - Kreisverband Grafschaft Diepholz e. V.
- Kreisnaturschutzbeauftragter Diepholz

- Naturpark Dümmer e. V.
- NaturFreunde Deutschlands
- Deutscher Fallschirmsport Verband e.V.
- EWE TEL GmbH
- Telefonica Germany
- Stadtwerke EVB Huntetal GmbH
- Wasser- und Bodenverband Wickriede-Langer Graben
- Kreisverband für Wasserwirtschaft
- Stadtwerke Nienburg
- Mittelweser-Touristik GmbH
- Kreissportbund Nienburg e. V.

Anerkannte Naturschutzvereinigungen:

- Naturschutzverband Nds. e. V. Hannover
- Naturschutzverband Nds. e. V. Wardenburg
- NABU Deutschland e. V. – Landesverband Nds.
- NABU Deutschland e. V. – Kreisverband Nienburg
- Aktion Fischotterschutz e. V.
- Landesverband Nds. Deutscher Gebirgs- und Wandervereine
- Nds. Heimatbund e. V.
- Anglerverband Nds. e. V.
- BUND – Kreisgruppe Nienburg
- BUND – Kreisgruppe Diepholz
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e. V. – Sulingen
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e. V. – Rehburg-Loccumer Bürger gegen Giftmüll
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Nds. e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Kreisgruppe Diepholz
- Landesjägerschaft Nds. e. V. – Jägerschaft Nienburg
- Landesjägerschaft Nds. e. V. – Jägerschaft Sulingen
- Naturfreunde Nds. e. V.
- Heimatbund Nds. e. V.

**II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:**

- FD Umweltrecht und Kreisstraßen, LK Nienburg
- FD Wasserwirtschaft, LK Nienburg
- Stabsstelle Regionalentwicklung, LK Nienburg
- FD Bauordnung und Städtebau – Planungsaufsicht LK Diepholz
- FD Umwelt und Straße – Wasserwirtschaft sowie Abfall-/ Bodenschutzbehörde, LK Diepholz
- Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei, Fischereikundlicher Dienst
- Landwirtschaftskammer Nds. – Bezirksstelle Nienburg
- Deutscher Aero Club Landesverband Nds. e.V.- Hannover, zusammen mit Landessportbund Nds. e. V. und dem Deutschen Hängegleiterverband e. V.
- Deutscher Aero Club e.V. - Braunschweig
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Gasunie Deutschland GmbH
- Gascade Gastransport GmbH, zusammen mit WINGAS GmbH und NEL Gastransport GmbH und OPAL Gastransport GmbH & Co. KG
- Harzwasserwerke GmbH
- Westnetz GmbH/ Innogy Netze Deutschland GmbH
- PLEdoc GmbH
- Wintershall Holding GmbH – Behördenverkehr
- EWE NETZ GmbH
- Avacon Netz GmbH
- Gelsenwasser Energienetze GmbH
- Dammwildhegegemeinschaft Mindener Wald
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Landvolk Kreisverband Mittelweser e. V.

**III. Folgende Bedenken, Anregungen oder Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen vorgetragen:**

1. FD Gewerbe, Jagd und Waffen, LK Nienburg	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
14.12.2017 - Anregungen, Hinweise - Es wäre wünschenswert, wenn in der Begründung zur Verordnung darauf hingewiesen werden wird, dass die freigestellte ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auch die Errichtung von fest mit dem Boden verbundene jagdliche	<u>folgen</u>  Die Freistellung der Jagd bezieht sich auch auf die Errichtung von fest mit dem Boden verbundene Ansitze. Die Begründung zur Verordnung wird auf Wunsch zur Klarstellung entsprechend ergänzt.

Einrichtungen wie z. B. Hochsitze beinhaltet, da diese bauliche Anlagen darstellen, die laut Verordnung unter den Erlaubnisvorbehalt fallen.	
<b>2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie/ ExxonMobile Production/ Nowega GmbH für Erdgas Münster GmbH</b>	<b>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</b>
<p>11.12.2017/ 27.11.2017</p> <p>- Hinweis -</p> <p>LBEG: Innerhalb des Gebietes bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich bergbauliche Anlagen und Erdgashochdruckleitungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH. Bei diesen sind Schutzstreifen zu beachten, welche von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind.</p> <p>Exxon: Anlagen der von ihnen vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.</p> <p>Nowega: Anlagen der Erdgas Münster GmbH sind betroffen. Betriebsführer wiederum ist Exxon. Gashochdruckleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert und in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt. Die Durchführung von Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen muss weiterhin gewährleistet sein (Freihaltung von Bäumen, tiefwurzelnden Sträuchern, Freilegen/Aufgraben der Leitung für Reparaturarbeiten). Insoweit wird davon ausgegangen, dass vorgenannte Maßnahmen unter die allg. Freistellungsregelung gemäß § 4 (2) Nr. 8 fallen.</p>	<p><u>zur Kenntnis</u></p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass sich der etwas unkonkrete Hinweis des LBEG (innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe) aufgrund der Stellungnahme von Exxon, auf Anlagen in unmittelbarer Nähe zum geplanten LSG bezieht. Anlagen der Erdgas Münster GmbH wiederum verlaufen auch innerhalb des Gebietes. Inhaltliche Anpassungen der Verordnung sind unabhängig davon nicht erforderlich.</p> <p>Laut § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung ist der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen freigestellt; Unterhaltungsmaßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mind. 4 Wochen vorher anzuzeigen.</p> <p>Die Verlegung neuer Kabel bedarf jedoch nach § 4 Abs.1 Nr. 7 einer Erlaubnis, um ggf. Nebenbestimmungen festzulegen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der zu schützenden Arten und ihrer Lebensräume verhindern sollen. Eine pauschale Freistellung ist nicht möglich.</p>
<b>3. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)/ staatliche Vogelschutzwarte</b>	<b>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</b>
<p>14.12.2017</p> <p>-Forderung-</p> <p>1. Die Formulierung in § 2 Abs. 4 „für das LSG wertbestimmende Vogelarten“ irritiert. Solche Vogelarten waren und sind für die Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes wertbestimmend.</p> <p>2. Die Begrifflichkeit „wertbestimmend“ in § 2 Abs. 4 für die genannten Arten Schwarzspecht und Rotmilan sollte in „maßgebliche Arten“ umbenannt werden, da diese nicht unter den für das V 40 wertbestimmenden Arten geführt werden. Nur der Baumfalke ist wertbestimmend.</p>	<p><u>folgen</u></p> <p>zu 1. Die Formulierung wird wie folgt angepasst: „der [im Gebiet] für das LSG wertbestimmenden Vogelarten...“</p> <p>zu 2. Der Anregung kann vollständig gefolgt werden. Die Formulierung wird entsprechend angepasst und dadurch § 2 Abs. 4 unterteilt in „wertbestimmende Vogelart Baumfalke“ und „weitere maßgebliche Vogelarten Schwarzspecht und Rotmilan“. Die Begründung zur Verordnung wird ebenfalls entsprechend angepasst, indem der Baumfalke als wertbestimmende Art herausgestellt wird. Der Baumfalke erhält außerdem eine individuellere Beschreibung seiner Lebensraumansprüche (zuvor zusammen mit dem Rotmilan abgehandelt) in der Verordnung. Zum Baumfalken heißt es nun wie folgt:  <b>„Baumfalke</b> (Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)</p>

	Der Baumfalke besiedelt offene, dennoch reich strukturierte Landschaften, in denen er kleinvogel- und fluginsektenreiche Jagdhabitats wie Feuchtwiesen, wiedervernässte Moore oder Heideflächen vorfindet. Lichte Randbereiche von Wäldern oder Feldgehölze mit altem Baumbestand, insbesondere 80-100-jährigen Kiefern, werden bevorzugt als Bruthabitat genutzt.“
<b>4. Forstamt Nienburg im eigenen Namen und für Anstalt Nds. Landesforsten (NLF) - Forstplanungsamt/ Forstamt Fuhrberg - Funktionsbeamter für Naturschutz (WÖN)</b>	<b>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</b>
<p>23.01.2017</p> <p>- Umformulierungen, Ergänzungen –</p> <p>Es bestehen aus forsthoheitlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>1. In der Gebietscharakteristik sollte deutlich werden, dass – zumindest derzeit – auch Nadelreinbestände und Nadelmischbestände mit führender Fichte oder Kiefer vorkommen. § 2 Abs. 1 S. 3 sollte daher wie folgt abgeändert werden: „Geprägt ist das Gebiet vorwiegend durch strukturreiche Laub- und Nadelmischwälder...“</p> <p>2. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 steht das Entfernen von Totholzbäumen unter Erlaubnisvorbehalt. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 d) ist die ordnungsgem. Forstwirtschaft freigestellt, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege die Entnahme von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen sowie von stehenden Totholzbäumen unterbleibt. Es wird davon ausgegangen, dass das zu Fall bringen von stehenden Totholzbäumen im Einzelfall aus Gründen der Arbeitssicherheit und der Verkehrssicherheit bei Verbleib des Totholzes im Bestand (liegend) nicht unter die o.g. Regelung fällt. Diese Auslegung sollte erläuternd in die Begründung zur Verordnung aufgenommen werden.</p> <p>3. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 sollte der Erlaubnisvorbehalt für den Neubau von Wegen um den Ausbau von Wegen ergänzt werden, um den Fall des Wegeausbaus mit zu erfassen.</p> <p>4. Hinsichtlich des Verbotes der zusätzlichen Entwässerung der Flächen in § 5 Abs. 1 Nr. 1 g) sollte in der Begründung darauf hingewiesen werden, dass damit eine dauerhafte Entwässerung gemeint ist und nicht im Einzelfall sinnvolle temporäre Maßnahmen im Zuge der Kulturvorbereitung und -sicherung.</p>	<p><u>teilweise folgen</u></p> <p>Zu 1. <u>folgen</u> § 2 Abs. 1 S. 3 wird wie vorgeschlagen angepasst.</p> <p>Zu 2. <u>folgen</u> § 5 Abs. 1 Nr. 1 d) wird wie folgt geändert: „beim Holzeinschlag und bei der Pflege die Entnahme von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen sowie von stehenden Totholzbäumen unterbleibt[, hierbei sind verkehrssicherungs- sowie arbeitsschutzrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen,]“ Die Begründung wird ebenfalls ergänzt.</p> <p>Zu 3. <u>folgen</u> § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird wie vorgeschlagen angepasst.</p> <p>Zu 4. <u>folgen</u> § 5 Abs. 1 Nr. 1 g) wird wie folgt angepasst: „eine zusätzliche Entwässerung der Flächen unterbleibt[, ausgenommen ist die Durchführung von temporären Entwässerungsmaßnahmen zur Bestandsgründung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde],“ Die Begründung zur VO wird ebenfalls ergänzt. Eine temporäre Entwässerung von einzelnen Bereichen auf denen Bestandsbegründungen erfolgen sollen, können auch aus Sicht der UNB zur Erfüllung der Schutzziele zwingend erforderlich sein, wie z. B. die Begründung von Eichenbeständen.</p>

<p>5. Die freigestellte ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege sollte um die Instandsetzung ergänzt werden, um alle Maßnahmen im Wegebau zu berücksichtigen. Zugrunde zu legen sind die Begriffsbestimmungen des Unterschutzstellungserlasses.</p>	<p>Zu 5. <u>folgen</u>  § 5 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt angepasst: „die ordnungsgemäße Unterhaltung und [Instandsetzung] der Wege, soweit diese für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,“</p>
<p><b>5. Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p>	<p><b>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</b></p>
<p>19.01.2018  - Einwendung –  Gegen den Entwurf bestehen, weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer und/oder Unterhaltung vorhandener Telekommunikationslinien festgelegt sind, Vorbehalte.  Diese Vorbehalte stehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen, im Widerspruch zu den der Telekom nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz zustehenden Nutzungsrechten an Verkehrswegen (Verkehrswege dürfen uneingeschränkt genutzt werden).  Die Durchführung der Betriebsarbeiten an den Linien ist jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung sicherzustellen.</p>	<p><u>zur Kenntnis/ nicht folgen</u></p> <p>Laut § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung ist der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen freigestellt und bedarf daher keiner Ausnahmegenehmigung. Unterhaltungsmaßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde nur mind. 4 Wochen vorher anzuzeigen. Die Verlegung neuer Kabel bedarf jedoch nach § 4 Abs.1 Nr. 7 der VO einer Erlaubnis, um evtl. Nebenbestimmungen festzulegen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der zu schützenden Arten und ihrer Lebensräume verhindern sollen (z. B. Vorgaben zu Zeitraum, Ausführungsweise etc.).  Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Telekommunikation dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind jedoch zu berücksichtigen, s. § 4 S. 1 Nr. 7 BNatSchG. Das Verlegen neuer Kabel ist daher nicht verboten; Ein Erlaubnisvorbehalt wie vorliegend jedoch dient dazu, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu verhindern. Eine pauschale Freistellung ist daher nicht möglich.</p>
<p><b>6. FD Bauordnung, LK Nienburg/ Weser</b></p>	<p><b>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</b></p>
<p>19.01.2018  - Hinweis-  Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung.  Innerhalb des geplanten LSG sowie in der Umgebung sind archäologische Fundstellen bekannt. Im Falle geplanter Bauarbeiten wird daher mit Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung für den Bereich der Bodendenkmalpflege zu rechnen sein.</p>	<p><u>zur Kenntnis</u></p>

7. BUND Diepholzer Moorniederung	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
<p>20.01.2018 - Forderungen - Grundsätzlich begrüßen wir die Neuausweisung und eine damit verbundene bessere Berücksichtigung der Schutzgegenstände und des Schutzzwecks im Wald, die in den bisherigen Verordnungen nur unzureichend verankert waren. Daraus folgend, haben wir unter Berücksichtigung nachfolgender Punkte keine Bedenken hinsichtlich der Änderung des Schutzstatus einiger Waldflächen vom NSG zum LSG.</p> <p>1. Laut Verordnung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 e)) sind weiterhin 20% nicht heimische Gehölze zulässig. Das LÖWE-Programm formuliert eine Verdopplung des Douglasienanteils auf 10 %. Der Anteil nicht heimischer Baumarten wie Roteiche und Japanische Lärche liegt heute und in Zukunft bei unter 1%. Demnach ist ein Anstieg des Douglasienbestandes und damit Nadelwaldanteils zu befürchten. Für eine Verbesserung des Erhaltungszustandes von Schwarzspecht, Rotmilan und den weiteren Arten Mittel- und Kleinspecht, Wespenbussard und Pirol ist ein weiterer Nadelwaldanstieg negativ, da die Habitatansprüche der Arten in Nadelwälder nicht mehr erfüllt sind. Vielmehr sollte ein Waldumbau in strukturreiche Laubwälder sichergestellt werden (Einbringung von 100 % heimischen Arten bei künstlicher Verjüngung und Einschränkung der Forstwirtschaft mit dem Ziel Waldumbau zum zukünftigen Laubwald).</p>	<p>Zu 1. <u>nicht folgen</u> Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der genannten Arten durch die Regelungen der Waldbewirtschaftung ist aus Sicht der UNB nicht gegeben. Durch die getroffenen Regelungen ist ein Anteil von 20 % an nicht heimischen Arten auf der jeweiligen Verjüngungsfläche möglich. Hierbei ist aber eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald ausgeschlossen. Somit kann es nicht zu einem massiven Anstieg von reinen Nadelwaldbeständen im Gebiet kommen. Lediglich der Nadelbaumanteil, durch die Begründung von Mischwaldbeständen, könnte im Gebiet ansteigen. Zudem ist zu erwarten, dass aufgrund der getroffenen Verordnungsinhalte auch Flächen, die aktuell aus reinen Nadelbaumbeständen bestehen, zukünftig in Mischbestände umgewandelt werden. Dies hätte wiederum einen Anstieg von Laubbäumen und somit eine Verbesserung der Habitate der genannten Vogelarten zur Folge.</p> <p>Die Alt-VO „Uchter Moor“ sowie „Großes und Kleines Holz“ haben wie eingangs durch den BUND DHM richtig festgestellt, keine Einschränkungen hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung gemacht. In der LSG-VO ist für die forstwirtschaftliche Nutzung keine Einschränkung vorgesehen. Freigestellt ist hier sogar explizit die Änderung der Kulturartenverhältnisse ohne Einschränkung! Die 80 % orientieren sich an den Vorgaben des sog. Walderlasses. Es handelt sich um Mindestvorgaben für die Forst, die zu beachten sind, wenn Lebensraumtypen in Natura 2000- Gebieten zu schützen sind. Selbst für gewisse wertbestimmende Spechtvorkommen (vorliegend ist der vorkommende Schwarzspecht nicht einmal wertbestimmend), für die ebenfalls der Walderlass zu berücksichtigen ist, ist diese Einschränkung der Forstwirtschaft nicht vorgesehen.</p> <p>Die einvernehmlich abgestimmte 80%-Vorgabe stellt somit eine immense Verbesserung da. Die hier geforderte 100 %- Regelung wird von den NLF nicht mitgetragen.</p>

2. Insbesondere Kleinspecht und Pirol profitieren zusätzlich von den natürlicherweise lichten Moorbirkenwäldern mit ihrem hohen Totholzanteil wie er auf nassen Moorstandorten vorkommt. Diese Standorte sind im LSG stark entwässert und degeneriert. Das Verbot einer zusätzlichen Entwässerung laut VO reicht nicht aus, um eine Verbesserung bzw. einen Erhalt des Zustandes zu bewirken. Wir beantragen die Aufnahme einer Wiedervernässungsregelung von Moorstandorten und Duldung von möglichen Auswirkungen auf standörtliche Gegebenheiten angrenzender Waldflächen als Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Zu 2. nicht folgen

In Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten ist eine Wiedervernässung der Waldstandorte nicht umsetzbar. Die Moorstandorte befinden sich zu einem großen Teil in den Randbereichen der einzelnen Waldgebiete. Die Waldgebiete wiederum, ragen wie Inseln aus den sie umgebenden Flächen heraus (Höhenunterschied bzw. Gefälle vorhanden). Für eine langfristige Wiedervernässung müsste eine aktuell nicht absehbare Lösung für diesen Höhenunterschied gefunden werden, um zum einen das Wasser in den Waldgebieten halten zu können und die angrenzenden Bewirtschaftungsflächen vor Vernässung zu schützen. Zu beachten ist außerdem: Eine Duldungsverpflichtung der NLF besteht für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf ihren Flächen nur insoweit, die Nutzung der Flächen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (§ 65 Abs. 1 BNatSchG).

Zwischenfazit: Die alten Verordnungen LSG „Großes und Kleines Holz“ und NSG „Uchter Moor“ haben für die wertbestimmenden und maßgeblichen Arten der geplanten Verordnung „Loher Holz“ keine bis geringfügige Regelungen getroffen. Auch ohne die vom BUND DHM geforderten Maßgaben, erfolgt durch den erwähnten Wechsel des Schutzstatus von NSG zu LSG für einige der betroffenen Flächen keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung des Lebensraums für die betroffenen Arten.

3. Wir beantragen eine Flächenanteilskonkretisierung bzw. Zielgrößenfestlegung von Habitatbaumgruppen zzgl. zum Habitatbaumanteil.

Zu 3. nicht folgen

Die in der Verordnung getroffene Regelung zu Habitatbäumen ist nach Absprache zwischen NLF und UNB an die Vorgaben des sog. Walderlasses angelehnt. Dieser sieht beim Vorkommen von Spechten die Ausweisung von 3 Habitatbäumen pro Hektar Fläche vor. Es gibt keine Vorgaben zur Größe und zur Verteilung von Habitatbaumgruppen. Entsprechende Regelungen wurden bisher auch nicht in anderen Schutzgebieten, die im Eigentum der NLF stehen, getroffen. Eine Abweichung von dieser Vorgehensweise ist aus Sicht der UNB im „Loher Holz“ nicht erforderlich.

Zudem ist anzumerken das sich insgesamt 11 ha Prozessschutzfläche (NWE10) im Gebiet befinden. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Moorwaldbereiche. Die Flächen befinden sich auf den drei Teilgebieten des LSG „Steinloh“, „Eichloh“ und „Hespeloh“ und weisen Flächengrößen von jeweils mehr als 2 ha auf. Somit stehen im Gebiet zukünftig noch weitaus mehr potentielle Habitatbäume zur Verfügung.

<b>8. Wasser- und Bodenverband Darlaten und Unterhaltungsverband Uchter Mühlenbach über Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue</b>	<b>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</b>
<p>26.01.2018 - Ergänzung-</p> <p>Gegen den Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings weisen wir darauf hin, dass der westliche Teil des geplanten LSG vom Hespeloher Graben durchflossen wird (Gewässer II. Ordnung) in der Unterhaltungspflicht des ULV Große Aue. Wir gehen davon, dass auch die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung freigestellt sein soll und bitten um entsprechende Ergänzung in § 5 Abs. 1 Nr. 9.</p>	<p><u>folgen</u></p> <p>Auch die Unterhaltung Gewässer II. Ordnung, wie auch die bereits freigestellte Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung, ist freigestellt. Eine entsprechende Ergänzung im Verordnungsentwurf und der Verordnungskarte wird vorgenommen.</p>
<b>9. Privatperson K</b>	<b>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</b>
<p>17.01.2018 -Fragen/ Befürchtungen-</p> <p>Darf weiterhin nach guter fachlicher Praxis Ackerbau betrieben werden und bleibt der Ackerstatus erhalten? Welche Auflagen sind zu erwarten und dürfen die Flächen drainiert werden?</p> <p>Durch den Wegfall der Fläche bzw. Einschränkung der Bewirtschaftung würden ca. 16,5 ha verloren gehen, da nicht nur die Eigentumsflächen, sondern auch die angrenzenden Pachtflächen betroffen sind. Das wären dann 20% der Ackerflächen unseres Betriebes, die uns als Futtergrundlage fehlen würden.</p>	<p><u>zur Kenntnis</u></p> <p>Laut der geplanten Verordnung ist die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis freigestellt, s. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung. Das heißt, dass keine Einschränkungen der Ackernutzung, zu der auch eine Drainierung gehört, durch die Verordnung erfolgen. Der Ackerstatus wird somit auch nicht angetastet.</p>
<b>10. Privatperson S</b>	<b>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</b>
<p>22.01.2018 -Einwendung-</p> <p>Flächen wurden 2008 zur Existenzsicherung des elterlichen Betriebes (liegt im LK Diepholz) erworben. Die Ackerflächen wurden bereits vor Jahren tiefgepflügt. Die Flächen sind drainiert und als Futtergrundlage für die Kühe genutzt. Ohne Drainage ist eine solche Nutzung nur noch sehr eingeschränkt bis gar nicht mehr möglich. Die vorgesehenen Regelungen lösen in meinem Betrieb wirtschaftliche Betroffenheit aus (Wertminderung, keine Kreditwürdigkeit und fehlende Entwicklung des Betriebes, Wettbewerbs-</p>	<p><u>nicht folgen</u></p> <p>Die geplante Verordnung sieht keinerlei Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung vor, s. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der VO „Loher Holz“.</p> <p>Die betroffenen Flurstücke liegen bereits jetzt im noch bestehenden LSG „Großes und Kleines Holz“, in der die landwirtschaftliche Bodennutzung ebenfalls freigestellt ist. Diese VO soll nun durch die VO „Loher Holz“ abgelöst werden. Für den Betroffenen bzw. die Flächenbewirtschaftung ändert sich rechtlich noch praktisch nichts.</p>

<p>fähigkeit).          Angrenzend an das geplante Schutzgebiet liegen weitere Wald- und Grünlandflächen, die dem Vogelschutz dienen. Die Schutzzwecke der Verordnung werden somit auch ohne Einbeziehung meiner Fläche erfüllt – zumal die Grundsätze der guten fachlichen Praxis auch jetzt schon eingehalten werden. Die Feldfrüchte der Flächen werden als Lebensraum von Vögeln genutzt. Sollte es künftig Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit meiner Flächen geben, so könnte sich dies sogar negativ auf den zu schützenden Vogelbestand auswirken.          Aus diesen Gründen bitte ich, meine Flächen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung herauszunehmen.</p>	<p>Ein Abweichen von den Grenzen des Vogelschutzgebietes ist nicht möglich. Eine hoheitliche Sicherung hat nach EU-Recht zu erfolgen und ist nicht zu umgehen. Gewählt wurde das mildeste Mittel zur Sicherung: Eine LSG-VO, die zudem die Landwirtschaft im Gebiet unangetastet lässt, da vorrangig die Waldflächen bzw. deren Bewohner einem adäquaten Schutz zugeführt werden sollen.          Eine Wertminderung, fehlende Kreditwürdigkeit, ein Beileihungswertverlust o.ä. ist mit der LSG-Ausweisung nicht verbunden; die Nutzbarkeit, und damit die auf den Flächen zu erzielende Wertschöpfung, ist nicht beeinträchtigt.          Solange Regelungen einer Verordnung, die im Gebiet vorhandenen Nutzungen im Grundsatz zulassen, sind diese als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (sog. Sozialpflichtigkeit des Eigentums) (s. BVerwG, Urteil vom 24.06.93 – 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.00 – 6 BN 2.99).</p>
<p><b>11. Privatpersonen B</b></p>	<p><b>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</b></p>
<p>21.01.20158          - Forderungen -          1. Unter § 5 werden zahlreiche Freistellungen aufgelistet, die den an anderer Stelle aufgeführten Zielsetzungen widersprechen. Lediglich 80 % der anzupflanzenden Baum- und Straucharten sollen durch autochthone Arten ersetzt werden. Douglasien haben sich als wenig widerstandsfähig erwiesen (Sturm) und sind obendrein für die vorkommende Fauna nicht relevant. Mehr als 80 % der Baumschäden traten bei Douglasien und Fichten auf. In Anbetracht zukünftiger klimatischer Schäden sollten Nadelbäume nur auf besonders geschützten Stellen angepflanzt werden.           2. Die unter § 5 Abs. 3 freigestellte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis schließt auch den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden ein und muss eingeschränkt, wenn nicht gar verboten werden. Die ausgeräumte Landschaft führt derzeit dazu, dass durch den überwiegend aus Westen kommenden Wind, an Ackerflächen angrenzende Gebiete des LSG ebenfalls von der Ausbringung und Verdriftung chemischer Mittel betroffen sind.</p>	<p>zu 1. <u>nicht folgen</u>          Siehe Antwort zu 7. BUND Diepholzer Moorniederung Nr. 1          Zudem kann die beschriebene Sturmanfälligkeit von Douglasie nicht bestätigt werden. Nach Rücksprache mit dem Forstamt Nienburg ist aber die Fichte die Art, die von den letzten Stürmen am meisten in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Bei den Nadelbaumarten war die Douglasie, ähnlich wie Kiefer, nur wenig von den Stürmen betroffen. Zudem ist eine Anlage von reinen Douglasienbeständen wie unter 7. Nr. 1 beschrieben nicht zu erwarten. Mischwälder hingegen bieten potentiell eine höhere Robustheit gegen sich ändernde klimatische Bedingungen.           Zu 2. <u>nicht folgen</u>          Eine diesbezügliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf den im LSG befindlichen Flächen wäre nur sinnvoll, wenn diese Regelung wie beschrieben auch auf angrenzende Flächen erweitert werden würde. Die Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bezüglich des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel stellt eine erhebliche Einschränkung für die betroffenen Landwirte dar. Eine solche Einschränkung in einem Landschaftsschutzgebiet bedarf eines außerordentlichen Grundes. Die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der für das LSG wertbestimmenden und maßgeblichen Vogelarten (Baumfalke, Schwarzspecht und Rotmilan) durch die Nutzung der</p>

<p>3. Es sollte eine Aktualisierung der wertbestimmenden Vogelarten stattfinden. Nach eigenen Beobachtungen kommen z.B. im Bereich „Gösloh“ Grünspechte, Schleier- und Waldohreulen, sowie Waldschnepfe und Schwarzkehlchen vor. Viele sind hiervon in ihren ersten Lebensmonaten auf Insektennahrung angewiesen. Diese wiederum sind abhängig von Futterangebot und gleichzeitiger Abwesenheit von Bioziden.</p> <p>4. Es sollte die Anlage von Schutzhecken angestrebt werden (bestehend z.B. aus Weißdorn, Schlehe, Berberitze, Kornelkirsche u. ä.). Zudem gibt es mehrjährige Blütenmischungen, die eine unabdingbare Voraussetzung für Überleben und Vermehrung von Wildbienen oder auch Schwebfliegen darstellen.</p> <p>5. An Amphibien wurden Gras- und Grünfrösche, Erdkröten und Kreuzkröten registriert. An Reptilien wurden Blindschleiche und Waldeidechse beobachtet. Diese Tiere sind auf ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten angewiesen. Auch deshalb sollte das Schutzgebiet als Biotop verstanden und entsprechend bewirtschaftet werden.</p>	<p>angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht als erheblich einzuschätzen. Zudem steht die erhoffte Verbesserung der Habitatstrukturen durch eine Erweiterung des LSG nicht im Verhältnis zu den daraus resultierenden Einschränkungen der betroffenen Landwirte (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).</p> <p>Zu 3. <u>zur Kenntnis</u> Wertbestimmende Vogelart für die in Rede stehenden Teilbereiche des Vogelschutzgebietes ist ausschließlich der Baumfalke (s. auch Stellungnahme des NLWKN). Die Aufnahme weiterer Arten erfolgte daher in Form weiterer maßgeblicher Arten wie Schwarzspecht, Rotmilan sowie weiterer Arten, für die dem Landkreis Nachweise in Form von Brutvogelkartierungen vorlagen. Weitere Nachweise wurden der UNB nicht mitgeteilt/ vorgelegt. Für eine Aktualisierung der wertbestimmenden Arten des Vogelschutzgebietes (Aktualisierung des Standarddatenbogens) ist die Vogelschutzwarte des NLWKN zuständig. Diese gibt in regelmäßigen Abständen Brutvogelkartierungen in Auftrag und überprüft somit den Erhaltungszustand der wertbestimmenden und maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebietes sowie die Notwendigkeit, ob neue Arten in den Standarddatenbogen aufgenommen werden sollten.</p> <p>Zu 4. <u>zur Kenntnis</u> Diese Anmerkung ist in Anbetracht des Insektenrückganges immer und überall sinnvoll, jedoch nicht im Rahmen der hiesigen Schutzgebietsausweisung. Die untere Naturschutzbehörde ist verpflichtet, für das Gebiet einen Managementplan zu erstellen. Es sollen notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erarbeitet werden, die einen günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet wertbestimmenden und maßgeblichen Arten gewährleisten. Zudem sollen durch Synergieeffekte auch weitere Arten von den Maßnahmen profitieren. Ein solcher Plan befindet sich zurzeit in der Bearbeitung. Die so entwickelten Maßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung von Mittelverfügbarkeit und in Rücksprache mit den Flächeneigentümern umgesetzt.</p> <p>Zu 5. <u>zur Kenntnis</u> Der UNB liegen diesbezüglich keine Nachweise vor.</p>
--	---

12. Privatperson H	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
<p>19.01.2018 - Einwand- Die Existenz des Betriebes wird als gefährdet angesehen, wenn folgende Maßnahmen (Beispiele) nicht mehr getätigt werden dürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pflege und ggf. Entfernung von Hecken und Hölzern an Feldrändern</li>   <li>2. Neuverlegung oder Ausbesserung von Drainagesträngen</li>   <li>3. Neubauten im Betriebsbereich</li>   <li>4. Ausbesserung der Gräben und Verhinderung der Verschlammung</li>   <li>5. Ggf. Anpflanzung von Sonderkulturen z.B. Blaubeeren</li>   <li>6. Entfernung von Findlingen auf dem Acker</li> </ol>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Zu 1. Die Entfernung von Hecken in der Landschaft ist nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz verboten (Lebensstättenchutz)! Dieses Verbot besteht unabhängig von der Verordnung. Die Heckenpflege, ein auf den Stock setzen oder ein Rückschnitt ist im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich. Die Verordnung ermöglicht im Einzelfall ein Abweichen vom o.g. Verbot durch einen Erlaubnisvorbehalt, s. § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung.</p> <p>Zu 2. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 freigestellt. Die Verordnung schränkt somit diesbezüglich nicht ein.</p> <p>Zu 3. Neubauten bedürfen unabhängig von den Vorgaben der Verordnung einer Baugenehmigung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auch die untere Naturschutzbehörde (UNB) zu beteiligen. Die Verordnung stellt die Errichtung baulicher Anlagen unter Erlaubnisvorbehalt, so dass im Einzelfall ggf. Vorgaben zu Ort oder auch Ausführungsweise gemacht werden können, um den naturschutzverträglichen Rahmen im Zusammenspiel mit den zu schützenden Arten festgelegt werden kann. Die Verordnung verbietet keine Neubauten.</p> <p>Zu 4. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und dem Nds. Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64) in der jeweils gültigen Fassung, ist freigestellt, s. § 5 Abs. 1 Nr. 9. Die Verordnung steht dem nicht entgegen.</p> <p>Zu 5. Zu 2. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 freigestellt. Die Verordnung schränkt somit diesbezüglich nicht ein.</p> <p>Zu 6. Grundsätzlich unproblematisch. Zu beachten ist jedoch: Findlinge mit einer Größe von 2 m Durchmesser oder einer Höhle, die als Naturdenkmal in Frage kommen, sind der UNB oder der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, s. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG. Der Fund und die Fundstelle sind unverändert zu lassen, bis die UNB entschieden hat, ob der Fund geschützt oder freigegeben werden soll. Sollte es sich um einen schützenswerten Fund handeln und dieser aber ungünstig liegen, so erteilt die untere Naturschutzbehörde eine Erlaubnis zur Umlagerung des Fundus. Diese Formalität dient insbesondere zur Festsetzung von ggf.</p>

Diese Maßnahmen werden je nach Bedarf zurzeit angewandt. Trotzdem haben sich bedrohte Vogelarten im Gebiet niedergelassen. Dies zeigt, dass sie für die Tiere wohl nicht schädlich sein können. Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass zu viele Schutzmaßnahmen für die Natur schädlich sein können. Ein Beispiel ist hierfür das Naturschutzgebiet „Weseraue“.

notwendig werdenden Nebenbestimmungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise für die zu schützende Vogelwelt. Der Erlaubnisvorbehalt in § 4 Abs. 1 Nr. 4 der VO wird zur Klarstellung durch folgende Ergänzung konkretisiert: „Die Veränderung oder Beseitigung von [...] landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen [mit mehr als zwei Metern Durchmesser oder einer Höhle], z. B. Findlingen oder Felsblöcken...“

Die Verordnung beschränkt sich auf die notwendigen Vorgaben zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands. Da die landwirtschaftliche Bodennutzung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der wertbestimmenden Arten führt, ist diese daher auch freigestellt.

Das NSG „Weseraue“ liegt in Nordrhein-Westfalen. Hierzu liegen der UNB keine Informationen vor.

Fazit: Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Verboten der Verordnung freigestellt. Gewisse Vorhaben in der Landschaft sind durch unterschiedlichste Gesetze und Vorgaben reglementiert, die es zu beachten gilt. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Loher Holz“ stellt das mildeste, der UNB zur Wahl stehende Mittel zur Sicherung des Gebietes da. Bei den hier konkret in Rede stehenden Flächen handelt es sich um bislang durch keine Verordnung gesicherte Flächen des Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“. Es liegt somit ein sog. faktisches Vogelschutzgebiet vor, für dessen Schutz Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) direkt Anwendung findet. Es gilt nicht § 33 BNatSchG, der von einem Verbot von erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes spricht. Laut dem zu beachtenden Art. 4 der VRL ist jede Verschlechterung und Störung der Vogelarten verboten, unabhängig von deren Erheblichkeit! Demnach ist die hiesige Ausgestaltung der zu beachtenden Ge- und Verbote zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zum einen eine Abmilderung es aktuell geltenden absoluten Verschlechterungsverbotes und zum anderen trägt sie dem Bestimmtheitsgebot Rechnung, in dem die Betroffenen erkennen können, welche Handlung im Gebiet zukünftig erlaubt und verboten ist und bei welchen Maßnahmen eine Rücksprache mit der UNB erfolgen sollte.